



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.08.2016



Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Fa. BayWar r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Straße 12, 80336 München hat am 12.07.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen beantragt.

Geplant ist die Errichtung von 4 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E82-E2 mit folgenden Maßen:

- 1 Anlage mit einer Nabenhöhe 98,4 m und Gesamthöhe 139,4 m
- 1 Anlage mit einer Nabenhöhe 108,4 m und Gesamthöhe 149,4 m
- 2 Anlagen mit einer Nabenhöhe 138,4 m und Gesamthöhe 179,4 m
- Rotordurchmesser jeweils 82 m
- Leistung jeweils 2,3 MW.

mit dazugehörigen Zuwegungs- und Aufstellflächen.

Die Standorte der Anlagen befinden sich im vorhandenen Windkraftstandort Lauenbrück-Stell (Flurstücke 3/1, 35/1 und 36 der Flur 9 von Lauenbrück sowie Flurstück 6/5 der Flur 7 von Stemmen). Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2017 in Betrieb gehen.

Zudem befinden sich in diesem Bereich noch 5 weitere Windenergieanlagen anderer Betreiber, die erhalten bleiben. Insgesamt wären damit nach Durchführung der Maßnahme 9 Windenergieanlagen vorhanden.

Das Vorhaben ist als Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine Anlage, die unter Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt ist. Für die Errichtung der bereits vorhandenen Anlagen waren jeweils Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich. Gemäß § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Vorprüfung ist bereits im Laufe des 4-jährigen Vorbesprechungszeitraums durchgeführt worden und hat ergeben, dass für die Erweiterung der Windfarm erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit weniger als 20 Windkraftanlagen fallen zudem unter Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegen grundsätzlich nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) allerdings ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Der Antragsteller hat zudem die Durchführung im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG hat die zuständige Behörde das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, wenn die Unterlagen des Antragstellers vollständig sind. Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit ist mit dieser Auslegung also noch nicht verbunden, zumal auch die abschließenden Stellungnahmen der immissionsschutzrechtlich relevanten Fachdienststellen noch ausstehen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 12.09.2016 bis zum 11.10.2016

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Rotenburg (Wümme)**
Kreishaus, Bauamt, Zimmer 316, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Samtgemeinde Fintel**
Rathaus, Bauamt, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- **Gemeinde Lauenbrück**
Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Gemeinde Fintel**
Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- **Gemeinde Stemmen**
Bürgermeister Reinhard Trau, Im Kamp 5 27389 Stemmen
Einsichtsmöglichkeiten: nach telefonischer Absprache: 04267/95199
- **Gemeinde Vahlde**
Bürgermeister Jürgen Rademacher, In den Eichen 8, 27389 Vahlde
Einsichtsmöglichkeiten:
nach telefonischer Absprache: 04265/1563
- **Gemeinde Königsmoor**
Gemeindebüro Königsmoor, Baurat-Wiese-Straße 93, Königsmoor
Einsichtsmöglichkeiten:
Freitag 16.00 - 18.00 Uhr im Gemeindebüro
oder nach Vereinbarung: 0160-96639972 oder gemeinde-koenigsmoor@t-online.de
- **Samtgemeinde Tostedt**
Rathaus, Fachbereich „Bauen und Planung“, Zimmer 409, Schützenstraße 26a, 21255 Tostedt
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- **Stadt Schneverdingen**
Rathaus, Bauamt, Zimmer 109, Schulstr. 3, 29640 Schneverdingen
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montags bis Mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerdem werden die Antragsunterlagen im genannten Zeitraum auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter Verwaltung & Politik – Kreisverwaltung – Bekanntmachungen im Anschluss an die auch dort eingestellte Bekanntmachung bereit gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist

bis zum 25.10.2016

schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; diese Regelung ist nach neuerer Rechtsprechung allerdings strittig.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 09.11.2016 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 30.08.2016
Der Landrat

Die Antragsunterlagen werden im genannten Zeitraum auch über ein Fachprogramm zur Verfügung gestellt: KLINK (<https://intra.lk-row.de:2443/bauamt/bauportal>).

Nach dem Einloggen
Benutzer: www
Kennwort: www
sind die Antragsunterlagen dann im Mediacenter des Vorgangs zu finden.

Wegen der Anzahl der Antragsunterlagen empfiehlt sich zunächst ein Blick ins Inhaltsverzeichnis, die wichtigsten immissionsschutzrechtlichen Unterlagen finden Sie in diesen Kapiteln:

Kapitel	Inhalt
01.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens
04.5.2	Geräuschimmissionsgutachten
04.7.1	Schattenwurfgutachten
04.7.2	Gutachterliche Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung
06.3	Eisabwurfgutachten
13.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
14.2.1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
14.2.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung (der UVS) gem. § 6 UVPG
14.2.3	FFH- Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
14.2.4	Artenschutzprüfung (ASP)
14.2.5	Avifaunistische Erfassungen
14.2.6	Fachgutachten Fledermäuse Windpark Lauenbrück